

PTB • Postfach 33 45 • 38023 Braunschweig

André Kleis

Per E-Mail:  
a.kleis4n9ngppk45@fragdenstaat.de

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 29.08.2014  
Mein Zeichen: Z.1311-6626-85/14  
Meine Nachricht vom:

Bearbeitet von: RD Gahrens  
Telefondurchwahl: 0531 592-0  
Telefaxdurchwahl: 0531 592-3008  
E-Mail: info@ptb.de

Datum: 30. September 2014

**Antrag auf Auskunft über konkrete Daten zu Messaufbau, Messort und Messergebnissen sowie deren Übersendung, soweit auf ihnen die Zulassung des Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes PoliScan<sup>speed</sup> beruht und sofern diese 3 oder mehr gleichzeitig befahrene Fahrspuren betreffen**

Sehr geehrter Herr Kleis,

mit E-Mail vom 29. August 2014 haben Sie über fragdenstaat.de unter Hinweis auf das Umweltinformationsgesetz (UIG), das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) um Auskunft über konkrete Daten zu Messaufbau, Messort und Messergebnissen sowie deren Übersendung gebeten, soweit auf ihnen die Zulassung des Geschwindigkeitsmessgerätes PoliScan<sup>speed</sup> beruht und sofern diese 3 oder mehr gleichzeitig befahrene Fahrspuren betreffen.

Zu Ihrem Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.
2. Kosten werden nicht erhoben.

### **Begründung:**

1. Ihre Anfrage werte ich als Antrag nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG). Nach dieser Vorschrift hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Dieser Anspruch ist zwar nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft, jedoch schränkt das Gesetz selbst den Zugang in bestimmten Fällen ein.

- II. Sie tragen in Ihrer Anfrage vor, dass aus Ihrer Sicht eine Zulassung des Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes PoliScan<sup>speed</sup> nur für maximal 2 Fahrspuren möglich sei, da keine Messungen auf drei oder mehr befahrenen Fahrspuren durchgeführt wurden. Dies trifft nicht zu.

Die Mess- und Zuordnungssicherheit des Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes PoliScan<sup>speed</sup> ist auch bei 3 oder mehr gleichzeitig befahrenen Fahrspuren sichergestellt. Um die Mess- und Zuordnungssicherheit des Gerätes auch bei mehr als 2 Fahrspuren sicherstellen zu können, erfolgten im Rahmen des Zulassungsverfahrens ergänzend zu den Vergleichsmessungen an unserer 2-streifigen Referenzanlage weitere Untersuchungen an einem 3-streifig ausgebauten Straßenbereich im öffentlichen Verkehrsraum der Stadt Braunschweig. Dazu erhielten Sie bereits am 21. Januar 2014 eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Ergänzend erhalten Sie folgende Angaben zu Messaufbau und Messort.

Die Überprüfung des Mess- und Zuordnungsverhaltens erfolgte bei dichtem Verkehr in Form einer Aufzeichnung der Rohdaten im Rechner des Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes PoliScan<sup>speed</sup>. Zur Verifikation der korrekten Messdatenzuordnung wurden die aufgezeichneten Daten von 681 vorbeifahrenden Fahrzeugen analysiert. In allen Fällen erfolgte eine korrekte Messdatenzuordnung.

- III. Nach § 6 S. 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Die aufgezeichneten Rohdaten, die in den Messprotokollen enthalten sind, stellen Betriebsgeheimnisse des Zulassungsinhabers dar und sind damit gem. § 6 S. 2 IFG schützenswerte Informationen, die ohne Einwilligung des Betroffenen nicht herausgegeben werden können. Eine Einwilligung ist nicht gegeben.
- IV. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, Bundesallee 100, 38116 Braunschweig, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Gahrens